



1. Grundlegende Veranstaltungsinformationen

Das 5. MTP Klassentreffen findet vom 10. bis zum 12.03.2023 in Fürth statt. Diese „Ergänzenden Veranstaltungsbedingungen“ konkretisieren und ergänzen Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Teilnehmende der Veranstaltung 5. MTP Klassentreffen des MTP – Marketing zwischen Theorie und Praxis e.V. (nachfolgend „MTP“ genannt) und sind nur für das 5. MTP Klassentreffen (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) gültig. Die unten genannten Regelungen ergänzen und konkretisieren die Regelungen in den AGB, sie ersetzen sie nicht.

2. Teilnahmevoraussetzungen

2.1 Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist die Mitgliedschaft bei MTP bzw. die offizielle Registrierung im Verein als „Interessent_in“. In Ausnahmefällen kann eine Teilnahme externer Personen auch vom Vorstand genehmigt werden.

2.2 Teilnehmende sind verpflichtet, vor Anreise einen Corona-Test durchzuführen, sofern die gesetzlichen Regelungen es erfordern. Erst bei negativem Testergebnis darf die Anreise nach Stuttgart angetreten werden. Das Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein und muss auf Wunsch des Organisators bei Ankunft in Papierform oder in digitaler Form vorgelegt werden können.

2.3 Bei Veranstaltungsankunft muss das Dokument [“Bestätigung Nationale Treffen in Pandemiezeiten”](#) schriftlich bestätigt und vorgelesen werden. Ohne dieses unterschriebene Dokument werden Teilnehmende von der Veranstaltung ausgeschlossen. Mit dem Unterschreiben des Dokuments erkennt der/die Teilnehmende Datenschutzrichtlinien an.

2.4 Teilnehmende sind verpflichtet, am Ankunftstag sowie an den darauffolgenden Veranstaltungstagen einen Corona-Test an den von MTP organisierten Teststationen durchzuführen, sofern die gesetzlichen Regelungen es erfordern. Erst bei negativem Testergebnis ist eine Teilnahme an den Veranstaltungstagen erlaubt.

2.5 Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, sich an die behördlichen Richtlinien und die Hygiene-Regeln (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>) zu halten. Das betrifft alle Veranstaltungsorte sowie Hotelaufenthalte.

2.6 Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Anmeldung nur schriftlich möglich und von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Minderjährige unter 16 Jahren können nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Vertreters an der Veranstaltung teilnehmen. Darüber hinaus finden die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JSchG) Anwendung. Für Minderjährige, die an der Veranstaltung teilnehmen, haften deren Erziehungsberechtigte.



Die Erziehungsberechtigten werden explizit nicht aus der Aufsichts- und Haftpflicht entlassen. Die Anmeldung von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Bestätigung durch MTP.

3. Vertragsabschluss

3.1 Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Homepage des MTP, erreichbar unter <https://www.mtp.org/mtpklassentreffen/>. Eingehende Online-Anmeldungen via Internet bedürfen keiner elektronischen Unterschrift respektive elektronischer Signatur. Nach der Anmeldung erhält der/ die Veranstaltungsteilnehmende eine Bestätigungsemail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Anmeldung erfolgt vor der Veranstaltung. Aufgrund von begrenzten Teilnehmendenzahlen kann die Teilnahme nicht gewährleistet werden. MTP ist berechtigt, die Anmeldung zur Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Buchungen von Unterkünften – soweit die Übernachtungen nicht im Leistungspaket beinhaltet sind – sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Vertrags. Stattdessen kommt ein Vertrag zwischen dem/der Veranstaltungsteilnehmenden und dem Bereitsteller der Unterkunft (beispielsweise Hotel) zustande. Dies gilt explizit auch für Buchungen im Rahmen der Kontingente, die MTP bei Hotels reserviert hat. Hierbei hilft MTP dem/ der Veranstaltungsteilnehmenden nur, eine Unterkunft im Rahmen des Kontingents buchen zu können.

4. Abrechnungsmodalitäten

4.1 Kosten für Unterkunft sowie Nebenleistungen (beispielsweise Frühstück) sind – soweit nicht explizit Teil des Leistungspakets – direkt beim Bereitsteller der Leistung zu begleichen (z.B. Hotel). Sollten im Rahmen des Reservierungskontingents der von MTP reservierten Hotelzimmer Rechnungen nicht durch den/ die Veranstaltungsteilnehmende beglichen werden, behält sich MTP das Recht vor, nach eigenem Ermessen in Vorleistung zu treten. Die so dem MTP entstandenen Kosten werden dann dem/der Veranstaltungsteilnehmenden zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Nebenleistungen, die durch den/die Veranstaltungsteilnehmende in Unterkünften (z.B. Hotel) genutzt werden (z.B. Pay-TV, Minibar) sind durch den/die Veranstaltungsteilnehmende selbst zu zahlen.



5. Stornierung der Teilnahme durch den/der Veranstaltungs- teilnehmenden

5.1 Bei Abmeldung bis zum 07.12.2023 werden 100% der Teilnahmegebühr erstattet. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die volle Teilnahmegebühr berechnet, ebenso bei Nichterscheinen.

6. Stornierung durch MTP

6.1 Die in den AGB angesprochene Mindestteilnehmendenzahl beträgt 60 Teilnehmende. Bei Absage der Veranstaltung wegen zu geringer Teilnehmendenzahl erhält der/ die Teilnehmende spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung Bescheid.

6.2 MTP kann aufgrund der aktuellen pandemischen Lage basierend auf Regelungen/Empfehlungen von Bund, Land Baden-Württemberg und der Stadt Stuttgart die Veranstaltung jederzeit absagen. Der/die Teilnehmende wird hierüber unter den in seiner/ihrer Anmeldung genannten Kontaktdaten benachrichtigt. Im Falle der Absage wird ein bereits bezahltes Teilnahmeentgelt zurückerstattet. Der MTP behält sich vor, den Veranstaltungsablauf zu ändern.

7. Ausschluss von der Teilnahme

7.1 MTP ist berechtigt, Teilnehmende bei Zahlungsverzug, Störung der Veranstaltung, Nichteinhaltung der Hygienevorschriften oder aufgrund eines positiven Corona Tests von der Teilnahme auszuschließen. Es gelten die Bestimmungen des Bundes, Land Baden-Württemberg und der Stadt Stuttgart als Bewertungsgrundlage.

8. Maßnahmenkatalog

8.1 Um einem Fehlverhalten entgegenzuwirken, wurde ein Maßnahmenkatalog entwickelt, der sich an alle Teilnehmende richtet.

Fehlverhalten	Maßnahmen
Einmalige Ruhestörung	Verwarnung
Wiederholte Ruhestörung	Abbuchung Sonderzahlung + Verwarnung



Marketing zwischen Theorie und Praxis e.V.

Ergänzende Veranstaltungsbedingungen für die Teilnehmenden
der Veranstaltung 5. MTP Klassentreffen

Alumni, 10.03.-12.03.2023

Unangemessenes Verhalten in der Öffentlichkeit (z.B. ggü. Hotelgästen/Passanten)	Abbuchung Sonderzahlung + Verwarnung
Einmalige Missachtung der Corona-Schutz-Verordnung des jeweiligen Landes und Stadt und/ oder der Veranstaltungslocation	Verwarnung
Wiederholte Missachtung der Corona-Schutz-Verordnung des jeweiligen Landes und Stadt und/oder der Veranstaltungslocation Unterschlagen von Information zu möglichen Symptomen Unterschlagen/Fälschen eines negativen Testergebnisses, alternative Formulierung, falsche Angabe in Bezug auf das eigene Corona-Testergebnis oder des eines/ einer andere/n Veranstaltungsteilnehmenden Nichteinhaltung von verordneter Quarantäne	Abbuchung Sonderzahlung + Ausschluss von der Veranstaltung + Ausschluss zukünftiger Veranstaltungen Kann darüber hinaus, strafrechtlich verfolgt werden
Unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Teilnehmenden oder Unternehmensvertretenden	Abbuchung Sonderzahlung + möglicher Ausschluss von der Veranstaltung
Körperverletzung	Abbuchung Sonderzahlung, sofortiger Ausschluss von der Veranstaltung, Ausschluss von den folgenden 3 nationalen Veranstaltungen + Mitgliederversammlung entscheidet über Vereinsausschluss + mögliche Anzeige durch die verletzte Person
Veröffentlichung von Bildern und Videos, die gegen AGBs verstoßen	Löschung der Bilder / Videos, Verwarnung, Bußgeld



Sachbeschädigung (Schaden i. H. v. 1 bis 50 Euro)	Ausschluss von der Veranstaltung + Ersatz des Schadens gem. §249 BGB + Entschuldigung an Geschädigten (Konsequenzen nach § 303 StGB liegen im Ermessen des Geschädigten > § 303c StGB)
Sachbeschädigung (Schaden i. H. v. 51 bis 100 Euro)	Ausschluss von den folgenden 3 nationalen Veranstaltungen + Ersatz des Schadens gem. §249 BGB + Entschuldigung an Geschädigten (Konsequenzen nach § 303 StGB liegen im Ermessen des Geschädigten > § 303c StGB)
Sachbeschädigung (Schaden höher als 100 Euro)	Ausschluss von der Veranstaltung + Mitgliederversammlung entscheidet über Vereinsausschluss + Einbehalten der Kaution + Ersatz des Schadens gem. §249 BGB + Entschuldigung an den Geschädigten
Diebstahl	Siehe Staffelung bei Sachbeschädigung + Anzeige wegen Diebstahls > § 242 StGB

Zwei Anmerkungen

1. Ein Ausschluss aus dem Verein wird weiterhin über die Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle bestimmt, die Vorsitzenden entscheiden über das Anregen des Themas vor der GS.
2. Das Bußgeld von 100 Euro wird vom aktuellen Nationalen Vorstand für Finanzen über das SEPA-Lastschriftmandat nach der Veranstaltung eingezogen.

Verwendete Paragraphen

§ 249 BGB Art und Umfang des Schadenersatzes

- (1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- (2) ¹Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. ²Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

§ 303 StGB Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 303c StGB Strafantrag

In den Fällen der §§ 303, 303a Abs. 1 und 2 sowie 303b Abs. 1 bis 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.



Marketing zwischen Theorie und Praxis e.V.

Ergänzende Veranstaltungsbedingungen für die Teilnehmenden
der Veranstaltung 5. MTP Klassentreffen

Alumni, 10.03.-12.03.2023

§ 242 StGB Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.